

Darlegungen daher vielleicht nicht unwillkommen sein.

Der Unterschied zwischen der Firma und dem bürgerlichen Namen, mit dem sich diese Zeilen beschäftigen, ist folgender: Wenn Herr Karl Wilhelm Müller, Besitzer einer Fabrik technischer Öle in Berlin, in seinen Privatangelegenheiten seinen Namen führt, so steht es ihm frei, wie er sich nennen will. Heute schreibt er vielleicht „Karl Wilhelm Müller, Besitzer einer chemischen Fabrik, Berlin“, morgen nennt er sich „Fabrikant technischer Öle Carl W. Müller“; er schreibt bald beide Vornamen, bald nur einen, kürzt sie nach Belieben ab oder schreibt sie aus usw. Ganz anders steht dies mit der Firma: Der Kaufmann hat seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und soll sie nun unverändert und mit peinlichster Genauigkeit wörtlich so führen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Hiergegen wird in den Kreisen, an die sich diese Zeilen wenden, ganz außerordentlich häufig gefehlt: Bald wird der Firma eine nicht dazu gehörige Ortsbezeichnung hinzugefügt, bald umgekehrt eine zur Firma gehörige weggelassen, Vornamen werden nach Belieben zugesetzt oder fortgelassen, in abgekürzter oder nicht abgekürzter Form gebraucht, die einzelnen Bestandteile der Firma werden untereinander vertauscht, statt beispielsweise „Berliner Automobilfabrik Viktoria, Karl Müller & Co“ wird geschrieben „Viktoria-Automobilfabrik K. Müller & Co., vormals Fritz Schulze, Berlin“. — Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>2)</sup>, einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Worte „G. m. b. H.“, „A. G.“ usw. nicht etwa lediglich eine Angabe tatsächlicher Art, die bezeichneten sollen, daß es sich um eine G. m. b. H. usw. handelt, sondern sie gehören zur Firma, sie sind deren Bestandteil und können daher nicht nach Belieben weggelassen werden.

Daß es sich aber bei solchen Abänderungen nicht nur um gelegentliche Flüchtigkeiten handelt, sondern daß sie eine unrichtige Grundauffassung zur Ursache haben, beweist der Umstand, daß sich solche veränderte Firmen vielfach auf dem Aufdrucke von Briefbogen, Briefumschlägen, Rechnungen, Firmenstempeln und dgl. finden. Zum Teil herrscht aber allerdings in diesen Dingen in manchen Betrieben eine ganz unglaubliche Nachlässigkeit: Während ich mit der Abfassung dieses Aufsatzes beschäftigt bin, kommt mir der Brief einer Firma vor, die nach dem in der oberen Ecke des Briefbogens befindlichen Firmenaufdrucke, sagen wir „Müller und Co.“, nach dem einen Teil der Unterschrift bildenden Firmen s t e m p e l „Mueller & Co.“ heißt.

Alle solche eigenmächtigen Abänderungen können dem Firmeninhaber recht unangenehme Schwierigkeiten verschiedenster Art verursachen. Nehmen wir an, die Firma „Fabrik chemisch-technischer Präparate Karl Müller, Aktiengesellschaft“ bedient sich im geschäftlichen Verkehr ihrer Firma

<sup>2)</sup> So, und nicht „Haftpflicht“, wie manche Firmen schreiben, heißt es „Haftpflicht“ heißt es nur in der Firma der eingetragenen Genossenschaft.

in der Fassung „K. Müller, vormals Fr. Schulze, Fabrik chemisch-technischer Präparate“. Sie schließt mit Herrn Georg Schmidt einen langfristigen Lieferungsvertrag ab und läßt sich zur Sicherung der Ansprüche, die ihr gegen Sch. aus diesem Vertrage erwachsen werden, mit dessen Grundstück Hypothek bestellen. Da Schmidt den Wortlaut der Firma nur aus ihrem tatsächlichen Gebrauche auf Briefbogen usw. kennt, so läßt er natürlich auch die Hypothek auf die Firma in der falschen Fassung eintragen. Später erscheint ein Direktor der Aktiengesellschaft auf dem Grundbuchamt, um über die Hypothek zu verfügen, z. B. sie abzutreten, oder, da die Gesellschaft gegen Schmidt keine Ansprüche mehr hat, ihre Löschung zu bewilligen. Während es ihm ohne Schwierigkeiten gelingt, nachzuweisen, daß er Herr Direktor X. ist, scheitert er bei dem Versuche, den Beweis zu führen, daß er berechtigt ist, für die als Gläubiger eingetragene Firma aufzutreten, da eine derartige im Handelsregister überhaupt nicht eingetragen ist. Wie hier zu helfen ist, mag unerörtert bleiben, aber so viel ist leicht einzusehen, daß den Beteiligten Schwierigkeiten entstehen müssen, deren Beseitigung mindestens Zeit und Mühe, wahrscheinlich aber auch Geld kostet. — Nicht anders liegt es bei sonstigen Eintragungen in öffentliche Register, z. B. bei der Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Geschmacksmustern, bei der Abgabe von Hinterlegungserklärungen usw.

Wird der Name einer Firma z. B. in dem Antrage auf Erlaß eines Zahlungsbefehles falsch angegeben, so kann es leicht vorkommen, daß der Fehler erst beim Beginn der Zwangsvollstreckung bemerkt wird, und wenn dann namentlich der Gegner diese Unstimmigkeit zur Chikane ausnutzt, so kann der Mangel zu den ärgerlichsten Scherereien führen, mindestens aber geht mit der Berichtigung kostbare Zeit verloren, schleuniges Eingreifen ist aber beispielsweise gegenüber einem säumigen Schuldner die Hauptsache, hier kann jeder verlorene Tag große Summen kosten.

Wenn wir noch kurz darauf hinweisen, daß Wechselerklärungen unter Umständen infolge ungenauer Firmenbezeichnung nichtig sein können, daß die Aushändigung von eingeschriebenen Briefen, Postanweisungen, Wertpaketen usw. unter Umständen Schwierigkeiten machen kann, so ergibt sich wohl aus alledem, daß beim Gebrauche der Firma die größte Sorgfalt und Genauigkeit nötig ist. Man überlege sich, ehe man die Firma zum Handelsregister anmeldet, genau, wie man sie führen will, halte aber bis ins kleinste an der einmal gewählten fest.

### Erklärung.

In dem Aufsatze „Das Schweizer Patentgesetz und die Schweizer Contrefaçons“ von Dr. A. Eichengrün in Nr. 49 dieser Zeitschrift findet sich der Satz:

„Diese (d. h. die Anforderungen der neuen schweizerischen Pharmakopöe an die namen- oder patentgeschützten Präparate) sind aber in mehr-

facher Hinsicht weniger scharf umgrenzt, als dies für die Identifizierung der Präparate notwendig erscheinen muß, so daß man sich nicht ganz des Gedankens erwehren kann, daß diese Vorschriften einigermaßen auf die Contrefaçons zugeschnitten seien.“

Obwohl wir es im allgemeinen abgelehnt haben, auf Zeitungsangriffe zu antworten, mag im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden. Wir erklären demgemäß:

Den Prüfungs vorschriften sind in erster Linie Originalpräparate zugrunde gelegt worden, die zum Teil von den Fabriken selbst zur Verfügung gestellt wurden.

An die Fabrikanten (u. a. an Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, E. Merck, Chemische Fabrik von Heyden, Vereinigte Chininfabriken

Zimmer & Cie., Farbenfabriken vorm. Bayer & Cie.) wurde die Anfrage gerichtet, welche Anforderungen billigerweise an die betreffenden Präparate gerichtet werden können.

An Hand der eingesandten Angaben und auf Grund eigener Untersuchungen ist der Text der Artikel ausgearbeitet worden. Die Anforderungen der neuen Pharmakopöe gehen zum Teil über diejenigen hinaus, welche von den Fabrikanten an die betreffenden Präparate gestellt werden.

Bern, den 16./12. 1906.

Namens des Vorstandes d. schweiz. Pharmakopöe-kommission,

Der Präsident : Der Vizepräsident :

Dr. F. Schmidt, Prof. Dr. Tschirch.  
Dir. des schweiz. Gesundheitsamtes

## Referate.

### I. 3. Pharmazeutische Chemie.

**Über Bornyval „Riedel“.** (Sammelbericht.) (1. J. Brings, Sonderabdr. aus Deutsche Med.-Ztg. 1905. Nr. 101. Wien. — 2. D. Bruno, Sonderabdr. aus Deutsche Praxis, vereinigt mit Ztschr. f. prakt. Ärzte u. Med. Neuigkeiten 1905. Nr. 23. Cervinara. — 3. Pfister, Sonderabdr. aus Deutsche Ärzte-Ztg. Heft 1. 1./1. 1906. Freiburg i. B. — 4. Witt, Sonderabdr. aus Repert. d. prakt. Mediz. 1905. Nr. 12.)

Wiederum liegen vier neue Berichte mehr medizinischer als chemischer Natur über den Isovaleriansäureester des Borneols ( $C_{10}H_{17}-O-C_5H_9O = C_{15}H_{26}O_2$ ) = Bornyval vor. Wohl darf es als ein gutes Zeichen aufgefaßt werden, daß eine weitere Reihe neuer klinischer Versuche zu günstigen Resultaten geführt hat. Ganz allgemein scheint man sich ferner dahin einig zu sein, daß Bornyval in den üblichen Tagesdosen 3, 4 bis 6 Kapseln bzw. Perlen, a 0,25 g, „ohne“ Nebenwirkungen ist. — Ein Kurvenbild Brunos, s. o., zeigt, daß Bornyval kaum einen nennenswerten Einfluß auf den Gang von Puls und Temperatur hat. — Während nun Brings, s. o., ganz allgemein von einer konstanten und prompten Wirkung des Bornyvals berichten kann, so hatte Pfister, s. o., bei der Anwendung von Bornyval gegen Epilepsie, psychische Störungen usw., keinen wesentlichen Erfolg. Im allgemeinen dürfte da Bornyvalverordnung angezeigt sein, wo bisher Valeriana officinalis in Betracht kam. Zum Schluß sei noch ein Fall der Krankheitsberichte Witts erwähnt, der besonders jungen Akademikern interessant sein dürfte. Witt, s. o., berichtet nämlich auf S. 4 und 5, daß Bornyval auch gegen Überanstrengungen bei Examensvorbereitungen gute Dienste leistet.

**Fritz Levy. Über das Bornyval (Borneolisovaleriansäureester) und sein Verhalten im Organismus.** (Sonderabdr. aus d. Therap. Gegenw. Oktober 1905. Berlin.)

Aus früheren Berichten an dieser Stelle wissen wir bereits, daß Bornyval, wie auch Verf. ausführt, das „wirksame Prinzip“ der Baldrianwurzel vorstellt. Wir erfahren weiter von ihm, daß im Organismus zweifellos die Glykuronsäurepaarung mit Borneol vor sich geht. Verf. bezeichnet das Bornyval auf Grund eigener Erfahrungen als ein hervorragendes Hilfsmittel bei der Behandlung vielseitiger nervöser Störungen, insbesondere der Hysterie in ihren verschiedenen Formen und der nervösen Kreislaufstörungen.

Fritzsche.

**W. Lohmann. Das Stovain in der Infiltrationsanästhesie.** (Sonderabdruck.)

Stovain wurde 1904 von Fourneau synthetisch dargestellt. Es ist in Wasser gut löslich und bleibt im Gegensatz zu Eucaïn dauernd gelöst, ist ca. dreimal weniger giftig als Kokain, übt einen geringeren Infiltrations- und Nachschmerz als Eukain aus, wirkt antiseptisch, besitzt keine kollabierende, sondern tonisierende Wirkung auf die Herzaktivität und ist frei von Nebenwirkungen. In 0,5—1%igen Lösungen findet es medizinische Verwendung. Es ist bisher als ebenso wirksam, wenn nicht noch wirksamer als die älteren Anästhetika befunden worden, und scheint Verf. das zweckmäßigste Mittel in der Infiltrations- wie Lumbalanästhesie zu sein.

Fritzsche.

**Verfahren zur Herstellung künstlicher kohlensaurer Bäder.** (Nr. 169 733. Kl. 30h. Vom 27.11.

1904 ab. Dr. Wilhelm Majert in Berlin.)

**Patentanspruch :** Verfahren zur Herstellung künstlicher kohlensaurer Bäder, dadurch gekennzeichnet, daß das Badewasser mit Kohlensäure imprägniert wird, welche einem im Badewasser selbst befindlichen Behälter mit flüssiger Kohlensäure entströmt, wobei sie zweckmäßig, bevor sie in das Badewasser tritt, in bekannter Weise durch Passieren vieler feinsten Öffnungen in viele kleine Gasbläschen zerfällt wird. —

Das Verfahren hat den Vorzug, daß keine ätzend wirkenden Säuren benutzt werden, und sich